

KUNDMACHUNG

Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Fritzens

Der Gemeinderat der Gemeinde Fritzens hat mit Beschluss vom 15.12.2022 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Fritzens erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Wasserbenützungsggebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quell-fassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grund-stück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - a. Freistehende bzw. einzelne Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022 (wie z.B.: Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenhäuser, Hundezwinger, udgl.) sowie freistehende bzw. einzelne Ställe, Scheunen, Tennen, Städel, Schuppen, Silos / Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, Bienenhäuser, etc., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss der Gemeindewasserversorgungsanlage ausgestattet werden,

- b. überdachte Holzunterstände (Holzlegen).
 - c. Werden auf dem Bauplatz einzelne bzw. freistehende bauliche Anlagen errichtet, bei denen kein Wasser aus der Gemeindewasserversorgung eingeleitet wird, entsteht keine Gebührenpflicht.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme gemäß Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Für Schwimmbecken im Freien ist die Anschlussgebühr nach der Kubatur des Beckens zu bemessen. Schwimmbecken, deren Kubatur nicht in die Baumasse eingerechnet wurde, z.B. Schwimmbecken in Kellerräumen, sind der Gesamtbaumasse hinzuzurechnen.
- (6) Bei Erneuerung einer Anschlussleitung im bisherigen Umfang (Querschnittsgröße) ist keine zusätzliche Anschlussgebühr zu entrichten. Begehrt der Eigentümer des angeschlossenen Objektes (Grundstück, Gebäude) jedoch eine stärkere Leitung als 1 Zoll, so sind hierfür je ¼ Zoll € 331,90 (indexgesichert nach VPI) zu entrichten.
- (7) Wird der Anschluss eines unbebauten Grundstückes verlangt oder vorgeschrieben, wird für die Berechnung der Anschlussgebühr eine fiktive Baumasse von 350 m³ angenommen. Diese fiktive Baumasse wird bei der Errichtung eines Gebäudes von der tatsächlichen Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, für die Berechnung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.
- (8) Die Anschlussgebühr beträgt € 1,71 inklusive 10 % USt. pro m³ der Bemessungsgrundlage; die Mindestanschlussgebühr wird auf Basis einer fiktiven Baumasse von 350 m³ berechnet.
- (9) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen oder Vergrößerungen iSd § 9 Abs. 4 lit. b TVAG 2011 auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.
- (10) Im Falle der nachträglichen Baubewilligung bereits bestehender Gebäude, welche über einen Wasseranschluss verfügen, entsteht der Gebührenanspruch mit Rechtskraft der nachträglichen Baubewilligung.

§ 3

Laufende Wasserbenützungsg Gebühr

- (1) Die laufende Wasserbenützungsg Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut gemeindeeigenem Wasserzähler. Der Ablesestichtag wird mit 31.12. eines jeden Jahres festgelegt. Die Meldung des Wasserzählerstandes ist mittels

zugewandten Formulars oder online über die Gemeindehomepage (Bürgerservice/e-Government) fristgerecht im Gemeindeamt zu melden. Bei nicht zeitgerechter Meldung wird der Wasserverbrauch bzw. der Zählerstand anhand der letzten 3 Jahre geschätzt. Ist eine Schätzung nicht möglich, wird ein Jahresverbrauch mit 50 m³ pro Person und Jahr, mindestens jedoch 150 m³ pro Jahr festgesetzt.

- (2) Private Subzähler werden bei der Verrechnung nicht berücksichtigt.
- (3) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist. Ist eine Schätzung nicht möglich wird ein Jahresverbrauch mit 50 m³ pro Person und Jahr, mindestens jedoch 150 m³ pro Jahr festgesetzt.
- (4) Ist auf Grund von wirtschaftlichen oder technischen Gründen der Einbau eines Wasserzählers bei Freizeitwohnsitzen nicht vertretbar, so kann die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers den Wasserverbrauch pauschaliert pro Jahr vorschreiben. Die Abwägung, ob ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, hat durch die Behörde zu erfolgen.
 - a. Für alle Objekte die als Hauptwohnsitz genutzt werden und die keinen Wasserzähler eingebaut haben, wird der Jahresverbrauch mit 50 m³ pro Person und Jahr, mindestens jedoch 150 m³ pro Jahr festgesetzt.
 - b. Für Objekte die als Freizeitwohnsitz genutzt werden und die keinen Wasserzähler eingebaut haben, wird ein Jahresverbrauch von 15 m³ pro Person und Jahr, mindestens jedoch 50 m³ pro Jahr festgesetzt.
- (5) Die laufende Wasserbenützungsgebühr beträgt € 1,06 inklusive 10% Umsatzsteuer (indexgesichert nach VPI) je m³ Wasserverbrauch.
- (6) Für Objekte mit Wasserausläufen außer Haus (Freibrunnen), deren Zuleitung nicht durch einen Wasserzähler erfasst wird, wird je Auslauf ein pauschaler Wasserverbrauch von 300 m³ in Anrechnung gebracht. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Freibrunnen öffentlich zugänglich ist und daher allgemein genutzt werden kann.
- (7) Für Bauvorhaben (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten) wird, sofern kein Wasserzähler vorhanden ist, für das erforderliche Bauwasser pro Monat, beginnend mit dem Monat des Baubeginns, eine Pauschale von 50 m³ pro zu errichtende Wohneinheit bis zur Fertigstellung bzw. bis zum Einbau des Wasserzählers in Anrechnung gebracht.
- (8) Für die Errichtung, den Zu- bzw. Umbau von gewerblichen Anlagen ist, sofern kein Wasserzähler vorhanden ist, die Installation eines Wasserzählers vor Baubeginn durch den Bauwerber mittels eines konzessionsberechtigten Installationsbetriebes vorzunehmen. Ein Baubeginn vor der Installierung eines Wasserzählers ist untersagt.
- (9) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (10) Die laufende Wasserbenützungsgebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 4 Zählergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Zählermiete sind der Anschaffungspreis und die Austauschkosten für Wasserzähler.
- (2) Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden daher folgende jährliche Zählermieten eingehoben:
 - a. für einen 4-m³-Zähler € 17,66 inkl. 10 % USt.
 - b. für einen 10-m³-Zähler € 30,41 inkl. 10 % USt.
 - c. für einen 16-m³-Zähler € 73,07 inkl. 10 % USt.

§ 5 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. (1) und (6) sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet.
- (2) Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und zeitgerechte Entrichtung der Gebühren.
- (3) Jede Änderung des Gebührensschuldners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Fritzens, am 15.12.2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Ing. Markus Freimüller



Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: 30.12.2022